

Vereinbarung

zwischen

1. **DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB
41385, vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachfolgend auch "**DEGES**" genannt –,

2. **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus,

– nachfolgend auch "**Schleswig-Holstein**" genannt –,

3. **Die Autobahn GmbH des Bundes**,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB
200131, vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachfolgend auch "**Autobahn GmbH**" genannt –,

– DEGES, Schleswig-Holstein und die Autobahn GmbH werden nachfolgend
zusammen auch "**Parteien**" genannt –

Präambel

Schleswig-Holstein hat als Auftraggeber mit der DEGES als Auftragnehmerin am 04. Juni 2014 einen Rahmendienstleistungsvertrag geschlossen. Danach wird die DEGES beauftragt, Dienstleistungen im Rahmen der Planung und/oder Baudurchführung von und für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 GG oder vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich des Auftraggebers einschließlich zugehöriger Aufgaben

zu erbringen. Auf Basis des Rahmendienstleistungsvertrages erfolgten Beauftragungen zur Durchführung von konkreten Projekten durch gesonderte Einzeldienstleistungsverträge zwischen Schleswig-Holstein und der DEGES. Der Rahmendienstleistungsvertrag und die Einzeldienstleistungsverträge werden nachfolgend zusammen "**Dienstleistungsverträge**" genannt.

Der Bundesgesetzgeber hat eine weitreichende Reform der bisherigen Auftragsverwaltung im Bereich der Bundesfernstraßen beschlossen. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden diese Aufgaben nicht mehr durch die Länder, sondern vom Bund selbst wahrgenommen, der hierzu die Autobahn GmbH gegründet hat.

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) kann die Autobahn GmbH bereits ab dem 1. Januar 2020 ("**Stichtag**") im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnehmen. Schleswig-Holstein hat von dieser Möglichkeit bezüglich der Autobahnen Gebrauch gemacht. Zwischen der Autobahn GmbH und Hamburg sowie Schleswig-Holstein wurde am 17. Dezember 2019 eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der vorzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben Planung und Bau zum 1. Januar 2020 gemäß § 10 Abs. 1 InfrGG geschlossen ("**Wahrnehmungsvereinbarung**").

Ab dem 1. Januar 2020 werden somit alle Aufgaben, die Planung und Bau von Bundesautobahnen in Schleswig-Holstein betreffen, von der Autobahn GmbH wahrgenommen.

Die Vertragsparteien verständigten sich gemäß § 10 FernstrÜG wie folgt: Im Rahmen der Wahrnehmungsvereinbarung tritt die Autobahn GmbH in die Dienstleistungsverträge bezogen auf die Autobahnprojekte zwischen Schleswig-Holstein und der DEGES zum Stichtag als Rechtsnachfolger ein, daraus resultierend erfolgt ein Auftraggeberwechsel von Schleswig-Holstein auf die Autobahn GmbH.

Im Hinblick auf den Auftraggeberwechsel sind sich die Parteien über Folgendes einig:

§ 1

- (1) Die Autobahn GmbH hat zum Stichtag die auf die Autobahnprojekte bezogenen Dienstleistungsverträge mit der DEGES als neuer Auftraggeber übernommen.

- (2) Ab dem Stichtag enden die Berechtigungen und die Verpflichtungen von Schleswig-Holstein aus den vorgenannten Dienstleistungsverträgen. Zwischen Schleswig-Holstein und der Autobahn GmbH besteht Einigkeit, dass im Innenverhältnis für den Risiko- und Gefahrübergang für alle aus dem Vertrag folgenden Umstände der Stichtag maßgebend ist. Insbesondere werden sich Schleswig-Holstein und die Autobahn GmbH im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als ob die Rechts- und Pflichtenstellung aus den vorgenannten Dienstleistungsverträgen mit Wirkung zum Stichtag übertragen worden ist.

§ 2

- (1) Alle von der DEGES und Schleswig-Holstein vor dem Stichtag erbrachten leistungsbezogenen Handlungen und Zahlungen sowie die abgegebenen Willenserklärungen und vorgenommenen Rechtshandlungen behalten ihre Wirksamkeit und wirken ab dem Stichtag vollumfänglich für bzw. gegen die Autobahn GmbH als neuen Auftraggeber.
- (2) Die DEGES rechnet gegenüber Schleswig-Holstein auf den Stichtag alle bis dahin erbrachten leistungsbezogenen Handlungen ab und stellt die entsprechenden Rechnungen.
- (3) Im Übrigen rechnet die DEGES ab dem Stichtag gegenüber der Autobahn GmbH ab.

§ 3

- (1) Die Parteien stellen fest, dass mit Wirksamwerden der geplanten Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH auch die Auftragnehmerstellung im Rahmen der Dienstleistungsverträge auf die Autobahn GmbH übergeht (Konfusion). Die Parteien sind sich einig, dass die Dienstleistungsverträge mit Wirksamwerden der geplanten Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH erlöschen.
- (2) Stellt sich nach dem Abschluss dieser Vereinbarung heraus, dass in Ergänzung zu den Dienstleistungsverträgen weitere auf Autobahnprojekte bezogene Verträge zwischen der DEGES und Schleswig-Holstein in der Art bestehen, dass sie im Zusammenhang mit der Bundesfernstraßenverwaltung geschlossen

worden sind, sind sich die Parteien einig, dass die Regelungen dieser Vereinbarung ebenfalls für diese weiteren Verträge gelten sollen.

Berlin, 25. Juni 2020 
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Kiel, 28.7.2020 
Land Schleswig-Holstein

Berlin, 10.9.2020 
Die Autobahn des Bundes